

Schulanfangszeitung

DES KATHOLISCHEN FAMILIENVERBANDES FÜR ALLE SCHULARTEN



Für das Schuljahr **2020/2021**

Kindheitstraumata und Lernen	Seite 4
Pro-Contra: Laptop in der Volksschule?	Seite 5
Schulpartnerschaft in der Praxis	Seite 9
Erfolgreiche Eltern-Lehrer-Gespräche	Seite 18
Beihilfen und Unterstützungen	Seite 21

Klima & Ich

**Ausstellung
bis 7.3.2021**

NN

**MUSEUM
NIEDERÖSTERREICH
HAUS FÜR NATUR**

museumnoe.at



in Kooperation mit



KLIMA- UND
ENERGIEPROGRAMM



KULTUR
NIEDERÖSTERREICH



INHALT

- 4 Schule und traumatisierte Kinder
- 5 Tablets und Laptops in der Volksschule?
- 6 Fünf gute Gründe für den Religionsunterricht
- 7 Neu im Schuljahr 2020/21
- 9 Schulpartnerschaft in der Praxis, Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss
- 12 Terminplan für Elternvereine und Schulpartner
- 14 Aufgaben der Elternvereine
- 15 Wahl der Elternvertretung, Protokoll
- 17 Von Null auf Hundert – Gespräch mit einem Schulsprecher
- 18 Tipps für ein erfolgreiches Eltern-Lehrer-Gespräch
- 19 Service & Informationen
- 20 Beihilfen und Unterstützungen
- 23 Veranstaltungshinweis
- 24 Ferien und wichtige Termine im Schuljahr 2020/21

IMPRESSUM:

„ehe + familien“ Ausgabe 2a/2020

Herausgeber, Verleger und Sitz der Redaktion: Katholischer Familienverband Österreichs, 1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9, Tel. 01-516 11/1400, E-Mail: info@familie.at, www.familie.at

REDAKTION: Mag.ª Rosina Baumgartner, Dr.ª Astrid Ebenberger, Sissy Löffler, Mag.ª Julia Standfest

MITARBEIT: MMag.ª Dr.ª Maria Dolejsi, Dr. Harald Geiger

LEKTORAT: Mag.ª Eva Lasslesberg

GRAFIK: dieFalkner Werbeagentur

DRUCK: Rötzerdruck

VERLAGS- UND HERSTELLUNGSORT: Wien | DVR 0116858

ANMERKUNG: Auch wenn in den Texten nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle Formulierungen gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen.

© ÖBfR



Astrid Ebenberger,
Vizepräsidentin des
Katholischen Familienverbandes

Krisensicherheit

Im vergangenen Jahr habe ich an dieser Stelle im Zusammenhang mit der wahrnehmbaren Klimakrise von einer „Klimakrise“ in der Gesellschaft gesprochen. Schon wieder ist es eine Krise, die uns massiv fordert! Die Coronapandemie, die uns voraussichtlich im Herbst vor die nächsten Herausforderungen stellen wird, hat vielfach dazu geführt, dass sich das Klima zwischen Schule und Elternhaus verbessert hat. Brauchen wir eine Krise, um eine andere zu bewältigen? Eine eher schmerzhaftes Erkenntnis! Was können und müssen wir daraus lernen?

Erstens: Die nächste Krise kommt bestimmt. Die Bildung, d.h. Schulen und Familien müssen JETZT mit Vorbereitungen starten. Schulen, das sind auch Lehrer/innen, müssen den Digitalisierungsweg proaktiv weitergehen. Kommunikationssysteme müssen vereinheitlicht, Plattformen befüllt und effiziente Methoden für Distance Learning entwickelt werden. Eltern müssen zur Kenntnis nehmen, dass der Computer ein notwendiges Unterrichtsmittel ist. So wie Hefte, Mappen, Taschenrechner oder Turnschuhe angeschafft werden müssen, sollte es auch bei den neuen Medien zur Selbstverständlichkeit werden – in Absprache mit der Schule und unter der Voraussetzung, dass die Kosten für andere, überholte Materialien wegfallen.


Zweitens: Schule und Familienleben sind nicht zwei voneinander völlig abgegrenzte Lebensrealitäten. Erziehungsberechtigte müssen wissen, was in der Schule geschieht, welche Inhalte gelehrt werden etc. Hier gibt es eine beiderseitige Informationspflicht. Und Schulen und Lehrpersonal müssen endlich die Individualität des Einzelnen und jeder speziellen Lebenssituation anerkennen. Das bedeutet nicht, dass die Schule hundert Lösungen entwickeln muss. Sie muss hunderte Lösungen möglich machen!

Drittens: Schulpartnerschaft lebt und kann Enormes leisten! Dass Familien, Eltern und Erziehungsberechtigte die Stützen der Gesellschaft sind, wurde wieder einmal deutlich. Und dass viele Kinder und Jugendliche viel mehr zu leisten vermögen als wir ihnen zutrauen, wurde auch klar.


Aber: Es gelten nicht alle drei Erkenntnisse für alle! Es darf keine Bildungsverlierer geben, und wir müssen Krisensicherheit erlangen – sonst wird aus der Coronakrise eine Gesellschaftskrise!


Alles Gute für die kommenden Herausforderungen! Gemeinsam schaffen wir das!

bezahlte Anzeige



**Mein Smartphone.
letztes Update:
gestern 17:36**





**Mein Schulsystem.
letztes Update:
1774**

Foto: istockphoto.com/ZU_09, iStockphoto.com/moodboard

Kindheitstraumata und Lernen – was es zu beachten gilt

Frühkindliche negative Erfahrungen sind vielfach Ursache von körperlichen und seelischen Erkrankungen im späteren Leben.

Kinder, die z.B. durch ihre Bezugspersonen vernachlässigt oder misshandelt und deshalb behördlich fremdplatziert werden, zeigen meist die Symptome einer Bindungsstörung. Es ist aber davon auszugehen, dass erheblich mehr Kinder im häuslichen Umfeld Traumata und damit Bindungsstörungen ausgesetzt sind, die nicht ans Tageslicht kommen. Diese und andere negativen Erfahrungen werden im englischen Adverse Childhood Experiences (ACEs) genannt.

HIRNFUNKTIONEN WERDEN UNGENÜGEND AUSGEBILDET

Posttraumatische Belastungsstörungen – nicht jedes Kind entwickelt zwingend eine solche – können zu einer Störung des Immunsystems und chronischen Entzündungsprozessen führen; auf psychischer Ebene resultiert daraus ein negatives Selbstkonzept bzw. eine gestörte Selbstkonzeptentwicklung. Auf der Ebene der Hirnentwicklung kommt es zu stressbedingten Umbauvorgängen in wichtigen Regulationszentren. Besonders schwerwiegende, wiederholte Traumata bei jungen Kindern stören nachhaltig den Regulationsmechanismus des körpereigenen Stresshormons Cortisol. Hirnregionen vernetzen sich weniger und es kommt zu einem geringeren Zellaufbau, der sich bildgebend nachweisen lässt. Kinder, die ohne Schutzfaktoren diesen traumatischen Ereignissen ausgesetzt sind, können wesentliche Hirnfunktionen nur ungenügend ausbilden.

Eine sichere Bindung, wie sie diese Kinder eben nicht erlebt haben, ist jedoch Basis für die Entwicklung von Kompetenzen. Fehlt diese frühkindliche, positive emotionale Kommunikation mit der Bezugsperson, kann das Kind keine Selbstregulation lernen. Auffälliges Verhalten zeigen diese Kinder dann, wenn es um die Bewältigung von alterstypischen Entwicklungsaufgaben, etwa im Rahmen der Schule, geht.

Trauma-Erfahrungen wie Trennungen, Verluste, Erkrankungen, körperliche, emotionale oder sexuelle Gewalt können bei Kindern und Jugendlichen zu Verhaltensweisen führen, die zu Störungen, Missverständnissen und Eskalationen führen. Typisch sind etwa Verweigerungsverhalten, soziale Isolierung, körperliche Unruhe oder Gewalt. Gefühle, die hinter diesem Verhalten stecken, sind etwa Wut, Angst, Unsicherheit oder Misstrauen.

ZENTRAL: AKZEPTANZ UND WERTSCHÄTZUNG

Normalerweise bildet das limbische System des Gehirns bei Angst- und Stresserfahrungen die notwendige Schutzreaktion aus, indem beispielsweise die Energie ganz auf die aktuelle Situation konzentriert wird. Bei vom limbischen System wahrgenommener großer Bedrohung wird der Zugang zum Bewusstsein und zum Hippocampus (autobiographisches und Wissens-Gedächtnis) blockiert. In dieser Situation kann vom Hippocampus nichts Neues aufgenommen werden, es besteht eine „Datentransportstörung“. Der Zwang zum Lernen bestätigt dann diese Kinder in ihren Grundüberzeugungen „Ich schaffe es nicht“ oder „Denk besser nicht“. Solche Kinder brauchen insbesondere dann Akzeptanz, Wertschätzung und eine Prise Begeisterung.

Derzeit ist das Bildungssystem noch unzureichend auf Kinder mit traumatischen Biographien vorbereitet. Entsprechende Konzepte der Traumapädagogik finden erst langsam Einzug in den Bildungsalltag. Ein traumainformiertes Bildungssystem würde aber vielen Kindern bessere Chancen auf gute Lernerfahrungen ermöglichen.

Harald Geiger

FORTBILDUNG ZUM THEMA KINDHEITSTRAUMATA

Um für das Thema zu sensibilisieren, hat das Nationale Zentrum für Frühe Hilfen zusammen mit der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde für Interessierte eine Online-Fortbildung zum Thema frühkindliche negative Erfahrungen (ACE's) erstellt: <https://www.fruehehilfen.at/fortbildung.htm>

Zur Person:

Dr. Harald Geiger ist niedergelassener Kinder- und Jugendfacharzt mit einer Zusatzausbildung in Public Health. In Vorarlberg hat er „Netzwerk Familie“, ein Programm im Rahmen der Frühen Hilfen mitbegründet und ist Mitglied des nationalen Fachbeirates Frühe Hilfen der Gesundheit Österreich.



© privat

bezahlte Anzeige

rötzer-druck
Druck- & Medienzentrum

7000 Eisenstadt · Joseph Haydn-Gasse 32
office@roetzerdruck.at · www.roetzerdruck.at



Tablets und Laptops in der Volksschule?



Von Mitte März bis Mitte Mai war coronabedingt für alle Schüler/innen Heimunterricht angesagt. Von einem Tag auf den anderen war Schule ohne Internet, Laptop oder Tablet nicht mehr möglich. Wir haben zwei Expertinnen gefragt, ob es sinnvoll ist, Tablets und Laptops in der Volksschule zu verwenden.



pro

Im digitalen Zeitalter, in dem Kinder bereits sehr früh mit digitalen Medien konfrontiert sind (vgl. KIM-Studie, 2018), stellt sich die Frage: Können Kinder auch kompetent mit Medien umgehen? Die reine Konsumation von Medien ist aus pädagogischer Sicht nicht

gemeint! Wie können digitale Medien das Lernen unterstützen? Die Schule ist der Tradition gemäß ein „Schutzort“, wo sich Schüler/innen mit Inhalten aus der Lebenswelt auseinandersetzen – das heißt, auch mit dem Digitalen. Aber dafür braucht es Lehrer/innen, die pädagogisch und didaktisch gut ausgebildet sind und selbstverständlich über ein medienkompetentes Handeln verfügen. Digitale Medien können sehr viel leisten, wunderbar das Unterrichtsgeschehen unterstützen und zum Lernen motivieren. Angefangen bei gut gestalteten Einstiegsszenarien, über individuelle Übungsformate und gemeinsam gestaltete Arbeiten bis hin zur Erhebung des Leistungsstandes jedes einzelnen Kindes. Dafür braucht es aber pädagogisch und didaktisch gut durchdachte Konzepte, um die Kinder beim Lernen bestmöglich zu unterstützen.

*Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Zuliani, MEd, Institut für Medienbildung,
Pädagogische Hochschule der Diözese Linz*



contra

Solange die entsprechend ausgebildeten Pädagoginnen und Pädagogen fehlen, machen Tablets und Laptops in den Volksschulen keinen Sinn, weil der didaktische Mehrwert fehlt. Es besteht lediglich die Gefahr, dass diese Geräte mehr als Bespaßungsinstrumente denn als

Lernhilfen eingesetzt werden. Für Kinder werden sie dann sehr schnell zum Spielzeug und unterscheiden sich nicht von ihren Geräten zu Hause. Es führt lediglich dazu, dass die Kinder mehr Zeit vor dem „Kastl“ sitzen, hat aber keinen zusätzlichen Nutzen.

Online-Didaktik und digitale Medienbildung kommen in der Pädagog/innen-Ausbildung so gut wie nicht vor. Dazu kommt, dass es in diesem Bereich viel zu wenig Weiterbildungsangebote gibt, das Interesse überschaubar ist, Volksschul-Pädagoginnen und -pädagogen eher technikfern sind und damit auch das entsprechende Interesse fehlt. Solange die Volksschulpädagoginnen und -pädagogen so weit von der digitalen Lebenswelt weg sind wie jetzt und keine Erfahrung damit haben, wie Tablets und Computer sinnvoll eingesetzt werden können, sollen diese im Unterricht besser nicht verwendet werden.

Barbara Buchegger, Pädagogische Leiterin von saferinternet.at

INTER  PÄDAGOGICA®

» 12. – 14.11.2020
DESIGN CENTER LINZ

SAVE THE
DATE!

Fünf gute Gründe für den Religionsunterricht

Was ist gut, was ist böse? Woher kommt das Leid? Was ist der Weg zum wahren Glück? Was kommt nach dem Tod?

Diese großen Fragen der Menschheit stellen sich auch Kinder und Jugendliche. Der Religionsunterricht kann Antworten darauf geben.

Die österreichische Bundesverfassung hält im Artikel 14 (5a) fest, dass die Schule Kinder und Jugendliche befähigen soll, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert, Verantwortung für sich selbst, für die Mitmenschen, die Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Dazu kann der Religionsunterricht einen entscheidenden Beitrag leisten. Wer zur freien Entscheidung und Herausbildung eines eigenen Standpunktes befähigt, fördert auch die Tugend der Toleranz. Denn tolerant kann nur sein, wer einen eigenen Standpunkt hat. Religion ist ein Pflichtgegenstand. Man kann sich aber abmelden, weil niemand entgegen seiner eigenen religiösen Überzeugung verpflichtet werden kann, am Religionsunterricht teilzunehmen. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können sich die Schüler/innen dann selbst vom Religionsunterricht abmelden. Dabei gibt es viele gute Gründe – zusammengestellt vom Schulamt der Erzdiözese Wien – sich nicht abzumelden:

1 GLAUBEN. Welche Rolle spielt der Glaube im Leben? Viele Kinder und Jugendliche wissen es bereits und spüren es auch. Andere suchen vielleicht noch nach Antworten. Der Religionsunterricht kann mögliche Wege zeigen.

2 ANTWORTEN. Was ist Religion? Wie ist „deine“ Religion entstanden? Welche anderen Religionen gibt es – und welche Bedeutung hat Religion für unser Zusammenleben? Wer das ergründen möchte, ist in Religion richtig!

3 ETHIK. Mensch und Technik. Anfang und Ende des Lebens. Krieg und Frieden. Der Religionsunterricht beschäftigt sich mit aktuellen ethischen Fragen und gibt entsprechende Antworten.

4 LEBEN UND TOD. „Es geht um Leben und Tod.“ Der Religionsunterricht begibt sich auf die Spur der großen Fragen im Leben. Vielleicht sind diese Fragen gerade aktuell.

5 UMWELT. Auf die Natur aufpassen. Sich für andere Menschen einsetzen. In Religion kommt man auch damit in Berührung – der Unterricht gibt Ideen, wie ganz persönliche Ziele in die Tat umgesetzt werden können.

Rosina Baumgartner

Mehr als nur lesen

Wortschatz, Werte, Weltwissen für Ihren Unterricht



Jetzt bestellen!

Das Zeitschriften-Bücher-Abo
von Jugendrotkreuz und Buchklub

www.gemeinsamlesen.at

Aktuelles & Neuerungen



© Shutterstock.com/Sharonika

■ BUNDESWEITE HERBSTFERIEN

Die Tage vom 27. Oktober bis 31. Oktober sind gesetzlich als Herbstferien festgelegt; damit ist vom 26. Oktober bis 2. November schulfrei. Die bisher schulfreien Dienstage nach Ostern und Pfingsten werden zu Schultagen. Darüber hinaus wird ein Teil der schulautonomen Tage herangezogen. Näheres unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/hf.html>

■ NEUE MITTELSCHULE WIRD ZUR MITTELSCHULE

Mit Herbst 2020 ersetzt die Mittelschule (MS) die Neue Mittelschule (NMS) als Pflichtschule für die 10- bis 14-jährigen. Damit entfällt u.a. die siebenstellige Notenskala und in den Fächern Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache können wieder Leistungsgruppen gebildet werden. Weitere Details in der Broschüre „Die Mittelschule – Änderungen ab dem Schuljahr 2020/21“ file:///C:/Users/User/Downloads/mittelschule_2020.pdf sowie <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/ms.html>

■ SCHULVERANSTALTUNGEN IM SCHULJAHR 2020/2021

Die Abhaltung ist unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygienestandards möglich, auch Reisen ins Ausland sind unter Berücksichtigung der Informationen des BMEIA (Reisewarnungen) möglich, dabei ist aber auf die COVID-19-Entwicklung zu achten. Es empfiehlt sich generell, vergünstigte Stornomöglichkeiten auszuhandeln, weil die Fortführung des COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds im kommenden Schuljahr nicht vorgesehen ist (Stand Juli 2020).

■ AMPELSYSTEM FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Um einen generellen bzw. regionalen Lockdown zu verhindern, ist auch für Schulen und Kindergärten ein 4-teiliges (grün-gelb-orange-rot) Ampelsystem vorgesehen, das die Vorgehensweise bei erhöhten oder steigenden Covid 19-Infektionen regeln soll. Dabei sollen nach Möglichkeit die Parameter für Klassen/Gruppen, Schulen und Betreuungseinrichtungen möglichst einheitlich und nachvollziehbar festgelegt werden. Details waren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch offen.

■ WEITERENTWICKLUNG DES DIGITALEN UNTERRICHTS

Eine der positiven Auswirkungen der Corona-Krise ist das Vorantreiben der Digitalisierung. Neben dem Ausbau der schulischen Basis-IT-Infrastruktur

wird es zu einer Vereinheitlichung der Lernplattformen (eine pro Schulstandort) kommen. Es wird ein umfangreiches Angebot für Lehrkräfte für Unterricht in Blended und Distance Learning geben. Die Eduthek liefert nach Lehrplänen ausgerichtetes Unterrichts- und Lernmaterial. Ab dem Schuljahr 2021/22 sollen alle 10- und 11-jährigen Kinder Tablets bekommen.

■ VERSCHIEBUNG DER NEUEN OBERSTUFE (NOST)

Die Einführung der Neuen Oberstufe für Mittlere und Höhere Schulen, ursprünglich für 2017/18 geplant, ist jetzt auf das Schuljahr 2023/24 verschoben worden (10. Schulstufe). Bei der NOST – gültig ab der 10. Schulstufe – wird der Lernstoff in jeweils ein Semester umfassende Module unterteilt, die bis zur Matura jeweils positiv zu absolvieren sind. Für Schulen, die die NOST schon umgesetzt haben, gibt es Ausstiegsmöglichkeiten. Außerdem sind weitere Opt-out-Möglichkeiten am jeweiligen Schulstandort möglich.

■ AUFENTHALT IM SCHULHAUS

Inwieweit Kinder in der Früh, in der Mittagszeit oder nach Unterrichtsende in der Schule sein dürfen, entscheidet jetzt die Schulleitung; es ist nicht mehr Sache der Schulgremien im Weg der Hausordnung.

■ WHATSAPP & CO

Die Verwendung von Messenger- Diensten wie WhatsApp bzw. die Einrichtung von Gruppenchats anderer sozialer Medien ist für die Kommunikation zwischen Schule, Schüler/innen und Eltern nicht zulässig.

bezahlte Anzeige

STIFT KLOSTER NEUBURG

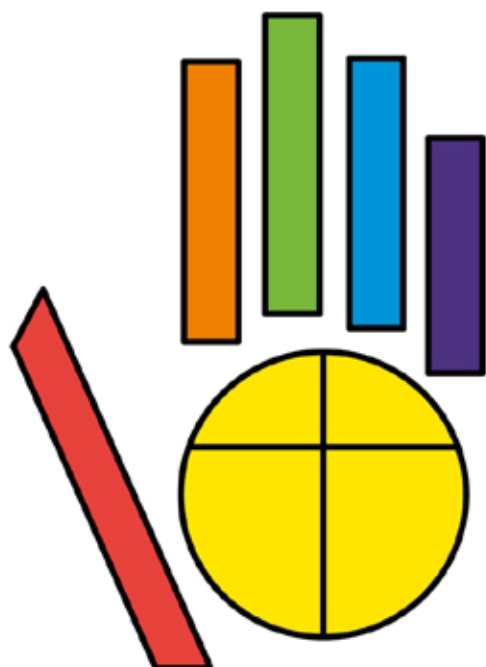
EIN STIFT VOLLER GESCHICHTEN.

Geschichten von Markgraf und Kaiser, von Schätzen und Kostbarkeiten aus dem mittelalterlichen Kloster und dem barocken Kaiserpalast begleiten die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Rundgang durch das Stift Klosterneuburg. Altersangepasste und abwechslungsreich gestaltete Führungen mit anschließendem Kreativprogramm machen Meilensteine der Landesgeschichte hautnah erlebbar.

Ein Ort. Tausend Geschichten.

groups@stift-klosterneuburg.at T: +43 2243 411-251 www.stift-klosterneuburg.at

Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung im Mitgliedsbeitrag inkludiert!



Seit 1955
unabhängige Interessensvertretung
der Elternvereine an allen
katholischen Privatschulen Wiens
für VS, MS, AHS, BHS

Landesverband Katholischer Elternvereine Wiens

www.lv-wien.at

vorstand@lv-wien.at



Vereinigung von Ordensschulen Österreichs

Freyung 6/1/2/3
1010 Wien
Österreich

INNOVATIVE PÄDAGOGIK MIT TRADITIONELLEN WURZELN



SCHULPARTNERSCHAFT IN DER PRAXIS

Damit die Kommunikation zwischen Lehrern, Eltern und Schülern gelingt, stellen wir die für Eltern relevanten Gremien der Schulpartnerschaft vor und erläutern deren Aufgaben.

Klassenelternabend

Klassenelternabende (vgl. SchUG § 62) sind in allen Schularten vorgesehen. Lehrer, Eltern und Schüler derselben Klasse beraten miteinander Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den Bildungsweg. Sie sind auf jeden Fall in den ersten Stufen jeder Schulart durchzuführen und auf Verlangen der Eltern eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse. Davon ausgenommen sind Berufsschulen. Die Einladung erfolgt durch den Klassenlehrer. In Schulen mit Klassenforen sind sie möglichst gemeinsam mit den Sitzungen des Klassenforums abzuhalten. An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher und Freizeitpädagogen eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen.

Elternverein (EV)

Der Elternverein (vgl. SchUG § 63) ist der freiwillige privatrechtliche Zusammenschluss von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder einer Schule. Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern. Das Weiterleiten von personenbezogenen Daten der Klassenelternvertreter an den Elternverein ist aus Sicht des Datenschutzes gestattet. Der Schulleiter muss Vorschläge, Wünsche und Beschwerden der Eltern prüfen und mit den Elternvereinsvertretern besprechen (vgl. dazu auch Seite 18).

Klassenforum (KF)

Das Klassenforum (vgl. SchUG § 63a Abs 3) ist an Volks-, Mittel- und Sonderschulen das Entscheidungs- und Beratungsgremium für die einzelne Klasse und muss vom Klassenlehrer innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres einberufen werden. Bei dieser Sitzung werden auch der Klassenelternvertreter und -stellvertreter gewählt. Stimmberechtigt sind der Klassenlehrer/Klassenvorstand und die Eltern der Schüler der betreffenden Klasse. Schulleiter und sonstige Lehrer haben nur beratende Funktion.

Ein Klassenforum kann auch einberufen werden, wenn eine Entscheidung oder Beratung notwendig ist oder es ein Drittel der Klasseneltern unter Einbringung eines Antrages verlangt. Die Frist dazu beträgt eine Woche.

Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der Klassenlehrer bzw. -vorstand und die Eltern/Erziehungsberechtigten von zumindest zwei Dritteln der Schüler anwesend sind. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind unzulässig. Ein Beschluss wird mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Klassenlehrer, bei Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Weitere Gremien

■ **Das Schulforum (SF):** Es hat den gleichen Aufgabenbereich wie das Klassenforum und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die zwei oder mehrere Klassen der Schule betreffen (vgl. SchUG § 63a Abs 8). Mehr dazu Seite 10.

■ **Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA):** Es gibt ihn an der AHS, den BMHS, den Polytechnischen Schulen, an manchen Sonder- und Berufsschulen (vgl. SchUG § 64). Mehr dazu Seite 11.

■ **Der Schulclusterbeirat (SCB):** Das Gremium wird an Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, eingerichtet (vgl. SchUG § 64a). Vgl. dazu Hinweis S. 11.

TERMINAVISO – ELTERNVERTRETUNG IN DER PRAXIS

SCHULUNG FÜR ELTERNVERTRETER/INNEN

Inhalt:

Wie Elternvertretung in der Praxis funktioniert, Übersicht und Info über die Gremien der Schulpartnerschaft; Mitspracherechte der Elternvertretung bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, schulautonomen Tagen oder externen Vereinen im Unterricht.

Referenten:

Karl Portele, Elternvertreter, Thomas Maximiuk, Elternvereinsobmann

Termin: Mittwoch, 30. September 2020, 17:30 – 19:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal, Spiegelgasse 3/Mezzanin, 1010 Wien

Beitrag: 10,- Euro/Person, gratis für Familienverbandsmitglieder

Info und Anmeldung: familienverband@edw.or.at

Service-Adressen für Schulpartner/innen inklusive Hotlines der Bildungsdirektionen zu Corona finden Sie unter www.familie.at/bildung

HERDER
Wir setzen Lesezeichen.

Buchhandlung Herder | Wollzeile 33, 1010 Wien | www.herder.at

DAS SCHULFORUM

Dem Schulforum (vgl. SchUG § 63a Abs 8) gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder -vorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schulen an. Pro Klasse sind jeweils ein Klassenlehrer und ein Klassenelternvertreter stimmberechtigt. Den Vorsitz führt der Schulleiter. Dieser hat innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres eine Sitzung einzuberufen. Das Schulforum ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages es verlangen. Die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche. Der Schulleiter kann eine Sitzung auch einberufen, wenn eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint.

Beschlussfähigkeit

Das Schulforum ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind. Für einen Beschluss ist auch hier die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Kann das Schulforum in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen.

Aufgaben des Schulforums (vgl. SchUG § 63a (2))

■ 1. Entscheidung über...

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (SchVVO §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1, BGBl. Nr. 498/1995 i.d.g.F.)
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1)
- c) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6)
- d) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7)
- e) die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2)
- f) die Festlegung, ob bis einschließlich der 3. Schulstufe an die Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt (§ 18a Abs. 1)
- g) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern-) Sprechtagen (§ 19 Abs. 1 iVm § 18a Abs. 4 und 19 Abs. 1a)

- h) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c)
- i) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1)
- j) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1)
- k) die Bewilligung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2)
- l) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (SchOG § 6 Abs. 1b und 3)
- m) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (SchOG § 7 Abs. 6)
- n) Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (SchOG § 8a Abs. 2)
- o) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Volksschule sowie nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Regelungen über die Organisationsform (SchOG § 12 Abs. 3)
- q) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung eines Schwerpunktbereichs im Lehrplan der MS (SchOG § 21b Abs. 1 Z 1)
- r) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der MS (SchOG § 21e)
- s) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (SchZG §§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10)
- t) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- u) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- v) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

■ 2. Beratung über...

- > wichtige Fragen des Unterrichts
- > wichtige Fragen der Erziehung
- > die Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und
- > Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Das Schulforum von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 64a) zur Entscheidung übertragen werden.

SITZUNGSPROTOKOLL

Über den Verlauf der Sitzungen (Klasse bzw. Schulforum, SGA, Schulclusterbeirat) sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen (SchUG § 63a Abs 15, § 64 Abs 14, § 64a Abs 9).

SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS (SGA)

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND
www.familie.at

Dem SGA (vgl. *SchUG § 64*) gehören der Schulleiter (führt den Vorsitz) und je drei Vertreter der Lehrer, Schüler und Eltern/Erziehungsberechtigten an – mit je einer beschließenden Stimme. Stimmhaltung ist ebenso unzulässig wie die Übertragung der Stimme auf eine andere Person. Jedes Schuljahr müssen mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für das aktuelle Schuljahr, stattfinden. Der Schulleiter hat den SGA einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des SGA unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat den SGA auch einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint.

Beschlussfähigkeit

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied jeder Kurie anwesend sind. In Berufsschulen gelten abweichende Regelungen (§ 64 (11)). Bei Stimmgleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, der Schulleiter, in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Kann der SGA in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter den SGA unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen.

Aufgaben des SGA laut SchUG § 64 (2)

■ 1. Entscheidung über...

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (SchVO §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1, BGBl. Nr. 498/1995 i.d.g.F.)
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1)
- c) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7)
- d) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern-) Sprechtagen (§ 19 Abs. 1)
- e) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und/oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c)
- f) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung (§ 36 Abs. 3)

- g) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1)
- h) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1)
- i) die Bewilligung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2)
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (SchOG § 6 Abs. 1b und 3)
- k) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (SchOG § 7 Abs. 6)
- l) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an der AHS (SchOG § 7a Abs. 4)
- m) Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (SchOG § 8a Abs. 2)
- n) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Polytechnischen Schule (SchOG § 31)
- o) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (SchZG §§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10)
- p) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Schulen für Tourismus (SchZVO § 8, BGBl. Nr. 176/1991 i.d.g.F.)
- q) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung
- r) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- s) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

■ 2. Beratung über...

- > wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung
- > Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit sie nicht in die Entscheidungskompetenz fallen
- > die Wahl von Unterrichtsmitteln
- > die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln und
- > Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Der SGA von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 64a) zur Entscheidung übertragen werden. Die Schulleitung hat für die Durchführung der Beschlüsse des SGA zu sorgen.

SCHULCLUSTERBEIRAT

Für Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) im Schulcluster ein Schulclusterbeirat (vgl. *SchUG § 64a*) zu bilden.

Genauer erfahren Sie unter www.familie.at/bildung

	ELTERNVEREIN	ELTERNVEREIN Ausschuss	
September	<ul style="list-style-type: none"> > Teilnahme: 1. Klassenelternberatung in den 1. Klassen (Klassenforum) (x) > 1./2. Schulwoche: Planungsgespräch mit der Schulleitung (Termin Klassenforen/Schulforen ...) (x) (VS, MS) > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (SGA) > Organisation des Wahlvorsitzes bei Wahlen in Klassenforen (VS, MS) und Wahl der Elternvertreter beim Klassenelternabend (1. Klassen SGA) > Vorschlag von Kandidaten für Klassenelternvertreter (VS, MS) °) 	<ul style="list-style-type: none"> > 1. Ausschusssitzung (2./3. Schulwoche): Erstellung von Tagesordnungspunkten für das Schulforum bzw. den SGA (x) > Vorbereitung der Wahlen in den Klassenforen (VS, MS) > Vorschlag von Kandidaten für Klassenelternvertreter (VS, MS) °) Vorgespräche mit möglichen Kandidaten 	
Oktober	<ul style="list-style-type: none"> > Übergabe der Tagesordnungswünsche an die Schulleitung für das Schulforum (VS, MS) und den SGA drei Wochen vor Termin (x) 	<ul style="list-style-type: none"> > 2. Ausschusssitzung (vor Schulforum, nach Klassenforen): Besprechung der Tagesordnung des Schulforums mit den Klassenelternvertretern, Jahresplanung, Aufgabenverteilung (x) (VS, MS) > Fortbildung für Elternvertreter (x) 	
November	<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x) > Meldung des Vorstandes nach der Hauptversammlung an die Vereinsbehörde und an den zuständigen Landesverband der Elternvereine 	<ul style="list-style-type: none"> > Hauptversammlung > Einkassieren des Mitgliedsbeitrages > Informationsbrief an die Eltern über das 1. Schulforum (x) (VS, MS) bzw. die 1. SGA-Sitzung (SGA) 	
Dezember		<ul style="list-style-type: none"> > Mitwirkung bei der Schulbahn- bzw. Berufsberatung (x) (VS, MS) > Mitwirkung beim Elternsprechtage (x) > Mitwirkung bei der Weihnachtsbuchausstellung (?) 	
Jänner		<ul style="list-style-type: none"> > 3. Ausschusssitzung (x) Tagesordnungspunkte für das 2. Schulforum (?) (VS, MS) > Beratung über Gewinnung neuer Mitarbeiter für den Herbst (für 1. Klassen) 	
Februar	<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x): 2. Schulforum (VS, MS) zum Beschluss, welche Schulbücher bestellt werden sollen. > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x) (SGA) > Übergabe der Tagesordnungspunkte für die 2. SGA-Sitzung (SGA) 	<ul style="list-style-type: none"> > Mithilfe bei der Zeckenschutzimpfung (?) > 3. Ausschusssitzung (x) (SGA) > Beratung über Gewinnung neuer Mitarbeiter für den Herbst (für 1. Klassen) 	
März			
April	<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x) 		
Mai		<ul style="list-style-type: none"> > 4. Ausschusssitzung (x) > Mithilfe beim Schnuppervormittag (?) für die neuen 1. Klassen (VS) > Mitwirkung beim 2. Elternsprechtage (x) (VS, MS) 	
Juni	<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x) 	<ul style="list-style-type: none"> > Mithilfe beim Schulabschlussfest (?)⁶ > Mithilfe (SGA) beim Maturaball (?) 	

Zeichenerklärung:

Wenn keine Schulform angeführt ist, gilt der Terminplan sowohl für VS, MS als auch für Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), also AHS, BMHS

VS Volksschule MS Mittelschule

SF Schulforum, betrifft VS und MS

AHS Allgemeinbildende höhere Schule BMHS Berufsbildende mittlere und höhere Schule

SGA Schulgemeinschaftsausschuss, betrifft AHS und BMHS

(x) Anzueraten = das ist eine Empfehlung aus schulpartnerschaftlicher Praxis.

Die Durchführung dieser Gespräche bzw. Veranstaltungen hat sich bewährt

(?) Möglichkeit = könnte durchgeführt werden, ist aber nicht verbindlich und je nach Standort und Mitarbeiter zu entscheiden

(o) Obmann/Obfrau des Elternvereines soll als Klassenelternvertreter kandidieren (sonst keine Beschlussstimme im SF)

Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schülervertreter im SGA

haben u. a. folgende Rechte: *) Teilnahme an allen Sitzungen des SGA *) Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern *) Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln *) Recht auf Mitentscheidung – bei der Androhung des Antrages auf Ausschluss, – bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers *) Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

Die Einladung der Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten zu einer Lehrerkonferenz hat rechtzeitig und nachweislich zu erfolgen. Die Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) sind in der „Schulanfangszeitung“ genau beschrieben.

KLASSENVERTRETER	SCHULE	ELTERN/SCHÜLER	
<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Klassenlehrer/ Klassenvorstand (Tagesordnung und Gestaltung der Klassenforen(x) (VS,MS) > Informelles Gespräch mit dem Klassenvorstand (x): Planung des Klassenelternabends (x)1 usw. (SGA) 	<ul style="list-style-type: none"> > Festlegung des Stundenplanes³ > 1. Klassenelternberatung der 1. Klassen⁴ > Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) jeweils zum Ende des Semesters 		09
<ul style="list-style-type: none"> > 1. Elternabend (x) (SGA) 	<ul style="list-style-type: none"> > 1. Klassenforum^{2,5} > 1. Schulforum^{2,6} > Einschreibung 1. Klassen (VS)⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> > Wahl der Klassenelternvertreter > Wahl der Vertreter der Klassen- bzw. Schulsprecher⁹ (AHS, MS, SGA) 	10
	<ul style="list-style-type: none"> > Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)^{2,8} > 1. Elternsprechtag > Schulbahnberatung (4. Schulstufe/8. Schulstufe)⁴ > Letzter möglicher Wiederholungsprüfungstermin: 30.11.2020 		11
	<ul style="list-style-type: none"> > Anmeldung für weiterführende Schulen (4. Klassen) > Weihnachtsbuchausstellung (?)⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> > Schulbücher: Bis vor Beginn der Weihnachtsferien hat jeder Schüler Gelegenheit, über die Rückgabe seiner Schulbücher zu entscheiden. Die Rückgabe ist freiwillig! > Schülerbeihilfe: Anträge müssen bis 31.12.2020 gestellt werden. 	12
<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Klassenlehrer/ Klassenvorstand, 2. Klassenforum (VS, MS), Klassenelternabend? (VS, MS, SGA) Tagesordnungswünsche? (x) 			01
	<ul style="list-style-type: none"> > Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) jeweils zum Ende eines Semesters 		02
<ul style="list-style-type: none"> > 2. Elternabend (?) (SGA) 	<ul style="list-style-type: none"> > Schulbuchkonferenz (an Schulen mit SGA) bzw. Schulforum (VS, MS) zur Festlegung der Schulbücher, die bestellt werden sollen. > Zeckenschutzimpfung 		03
	<ul style="list-style-type: none"> > Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) bzw. Schulforum (VS, MS) entscheiden über die Richtlinien zur Wiederverwendung der Schulbücher. 		04
<ul style="list-style-type: none"> > Informelles Gespräch mit dem Klassenlehrer, Klassenvorstand (x) 	<ul style="list-style-type: none"> > Schnuppervormittag für neue 1. Klassen (?) > Elternabend für neue 1. Klassen (?)⁵ 		05
	<ul style="list-style-type: none"> > Abschlussfest (?)⁴ > Klassenkonferenz in Wien, NÖ, Bgld.: 14. – 16. 6. 2021 > OÖ, Sbg., Tirol, Vorarlb., Stmk. und Ktn.: 21. – 23. 6. 2021 	<ul style="list-style-type: none"> > Schulfahrtbeihilfe: Anträge müssen bis 30. 6. 2022 gestellt werden. 	06

Vertreter der Klassensprecher

(an Volksschuloberstufen, an MS und an den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen) sind zu den Sitzungen des Schulforums bzw. SGA mit beratender Stimme einzuladen.

1 In Absprache mit dem Klassenvorstand

2 Durchführung von ein- und mehrtägigen Schulveranstaltungen

3 Festlegung des Stundenplanes: 8. 9. 2020 (Wien, NÖ, Bgld.), Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: 15. 9. 2020

4 Die Mitwirkung von Klassenelternvertretern bzw. des Elternvereins ist wünschenswert

5 Die erste Sitzung des Klassenforums muss bis 3. 11. 2020 stattfinden

6 Die erste Sitzung des Schulforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 9. 11. 2020, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis spätestens 16. 11. 2020 stattfinden

7 Die Schuleinschreibung erfolgt etwa ein Jahr vor Schuleintritt, in Wien erfolgt sie im Jänner vor Schuleintritt – Ziel: Frühe Sprachförderung für Kinder, die die Unterrichtssprache Deutsch noch nicht beherrschen.

Achtung: Termin der Schuleinschreibung wird vom LSR/SSR festgelegt!

8 Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter (Stichtag zur Wahl der Lehrer- und Elternvertreter für den SGA in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 7. 12. 2020, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis 14. 12. 2020) stattzufinden

9 Die Wahl der Schülervertreter hat innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres zu erfolgen, also für Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 12. 10. 2020, für Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten bis 19. 10. 2020

Aufgaben der Elternvereine

Elternvereine üben ihre Tätigkeit auf privatrechtlicher Basis aus, sind nicht weisungsgebunden und eine wertvolle Ergänzung und Hilfe für die schulpartnerschaftlichen Gremien am Schulstandort.



Einer der wichtigsten Punkte ist das Bemühen um eine gute Schulpartnerschaft vor Ort. Der Elternverein kann im Rahmen der Schulpartnerschaft folgende Aufgaben übernehmen:

- ▶ In Schulen, in denen es Klassen- und Schulforen gibt, kann der Elternverein einen Wahlvorsitzenden bestellen und Wahlvorschläge für die Wahl des Klassenelternvertreters und dessen Stellvertreters einbringen.
- ▶ In Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss wählt der Elternverein drei Vertreter und drei Stellvertreter und entsendet drei Vertreter der Eltern in den SGA.
- ▶ Der Elternverein unterstützt die Elternvertreter bei ihrer Tätigkeit.

Der Elternverein hat aber auch Funktionen, die über die Mitgestaltung im Rahmen der Schulpartnerschaft hinausgehen. Er tritt beispielsweise für die Wahrung der Erziehungsrechte der Eltern ein, berücksichtigt aber auch die Miterziehungsrechte der Schule. Er berät Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen. Er vernetzt Lehrer, Schüler und Eltern und sorgt für deren gute Kommunikation. Er fördert positive Einflüsse. So können Mitglieder des Elternvereins mithelfen Schulbibliotheken zu errichten, am Tag der offenen Tür mitarbeiten, Kontaktpersonen bei Projekten mit anderen Schulen bereitstellen, Eltern als Zeitzeugen für den Unterricht ermitteln und vieles mehr. Weiters treten sie gegen negative Einflüsse auf (Gewalt, Drogen und Alkohol in der Schule, antidemokratische Tendenzen).

Da Elternvereine durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen über ein Budget verfügen, können sie die Schule bzw. einzelne Schüler finanziell unterstützen. Sie können zur Schulausstattung (zu besonderen Lehrmitteln, Computern, Sportgeräten und Büchern) beitragen, Schulprojekte (Sportwochen, Sprachwochen, Schülerzeitung, kreative Lehrer- und Schüler-Ideen und -Projekte) unterstützen und Beihilfen an bedürftige Schüler vergeben, die sonst nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen könnten.

NICHT ZU DEN AUFGABEN DES ELTERNVEREINES GEHÖREN:

- ▶ Wahrnehmung parteipolitischer Aufgaben und Ziele
- ▶ Ausübung schulbehördlicher Aufgaben
- ▶ Ausübung von Aufgaben der Schulaufsicht
- ▶ Wahrnehmung von Aufgaben der sozialen Fürsorge

STATUTEN

Jeder Elternverein hat eine eigene ZVR-Zahl und eine genaue Bezeichnung (Name), die im Statut festgelegt ist. Der Elternverein darf nur mit dieser Bezeichnung nach außen auftreten. Statutenänderungen können nur im Rahmen einer Generalversammlung erfolgen. Ändert sich die Schulbezeichnung, z. B. von Neue Mittelschule in Mittelschule, so muss im Rahmen einer Generalversammlung eine Statutenänderung beschlossen und die Namensänderung der Vereinsbehörde mitgeteilt werden. Die gewählten Vertreter der Elternvereine müssen in allen ihren Tätigkeiten statutenkonform vorgehen. Wenn diese nicht aufliegen, können sie vom Obmann bei der Vereinsbehörde unter www.bmi.gv.at/vereinswesen angefordert werden.

NACH DER WAHL:

Das Ergebnis bekannt geben!

1. Ort und Zeit der Wahl sowie das Wahlergebnis schriftlich festhalten und unterschreiben.
2. Wahlergebnis in der Schule oder auf der Homepage der Schule veröffentlichen.
3. Meldung an die Vereinsbehörde (Formular unter www.bmi.gv.at) und an die jeweiligen Landesverbände der Elternvereine.



II
Schloss
Hof

AUF ZU ÖSTERREICHS GRÖSSTER, BAROCKER LANDSCHLOSSANLAGE!

Erleben Sie das Familien-Ausflugsparadies nahe Wien!



WAHL DER KLASSENELTERNVERTRETUNG

Checkliste

Die **Wahl des Klassenelternvertreters** (SchUG § 63a, 4 + 5) und seines Stellvertreters ist erster Tagesordnungspunkt der ersten Sitzung der Klassenforen, die in den ersten acht Wochen des Schuljahres stattfinden. Die Wahl erfolgt in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe der Volksschule sowie der 1. Klasse Mittelschule und Sonderschule; ebenso AHS und BHS.

In höheren Stufen der Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen erfolgt eine neuerliche Wahl nur dann,

- wenn vor Eingehen in die Tagesordnung ein Wahlvorschlag erstattet wird
- wenn der Klassenelternvertreter (Stellvertreter) zurücktritt bzw. sein Kind aus dem Klassenverband ausscheidet
- wenn Klassen zusammengelegt oder geteilt werden; die Wahl erfolgt

im Klassenforum, das dann spätestens nach sechs Wochen einzu-berufen ist

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Funktion des Klassenelternvertreters bzw. des Stellvertreters endet

- durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters)
- bei Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband
- bei Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse
- durch Rücktritt (dieser ist nur mit Ablauf eines Schuljahres zulässig)

WAHLPROTOKOLLVORLAGE ZUM KOPIEREN UND HERUNTERLADEN

Mustervorlagen zum „Protokoll über die Wahl der Klassenelternvertreter“ und zur „Bekanntgabe des Wahlergebnisses“

finden Sie untenstehend und auf unserer Website www.familie.at

Protokoll über die Wahl der Klassenelternvertreter/innen und Stellvertreter/innen

Schuljahr 2020/2021

Klasse: _____ Schule: _____

Datum: _____ Wahlvorsitzende/r: _____

Eingebrachte Wahlvorschläge: _____

Als Klassenelternvertreter/in wurde gewählt:* _____

durch Los bestimmt:* _____

Als Stellvertreter/in wurde gewählt: _____

Datum: _____ Wahlvorsitzende/r: _____

* Nichtzutreffendes streichen

BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES FÜR DAS SCHULJAHR 2020/21

In der Sitzung des Klassenforums der _____ -Klasse am _____ wurden gewählt:

Klassenelternvertreter/in: _____

Stellvertreter/in: _____

Datum: _____ Unterschrift des/der Wahlvorsitzenden: _____

So **isst** Schule

BIO, regional und ausgewogen

Um fit durch den Tag zu kommen, brauchen Kinder eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung, die ihnen richtig gut schmeckt. Wenn zum Kochen auch noch heimische Zutaten mit einem hohen BIO-Anteil verwendet werden, ist ein gelungenes Mittagessen garantiert!

> Was macht eine moderne Kinderernährung aus? <

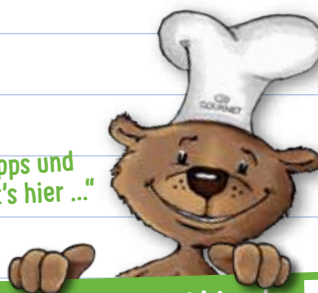
Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, deshalb sollte das Essen nach ihren Bedürfnissen zubereitet werden: mit **speziell für Kinder** entwickelten Rezepturen, mild gewürzt mit wenig Salz und Zucker, zart gekocht und klein geschnitten. Geschmacksverstärker, Farbstoffe und Konservierungsmittel haben nichts im Essen verloren.

Die hohe Qualität der Speisen beginnt aber schon bei den Zutaten, die frisch und nach Möglichkeit von heimischen Betrieben sein sollten. Ein garantierter, **hoher BIO-Anteil** und **Fisch aus zertifizierter, nachhaltiger Fischerei** zeichnen ebenfalls eine gute Mittagsverpflegung in der Schule aus.

> Gesunde und ausgewogene Speisepläne <

Hochwertige Zutaten und kindgerechte Zubereitung bilden die Basis, doch es geht noch weiter: Damit Abwechslung auf dem Speiseplan garantiert ist, **ist eine ausgewogene Zusammenstellung** der Speisen wichtig. Hier ist die Erfahrung und Kompetenz von ErnährungswissenschaftlerInnen gefragt, die nach den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung planen.

„Infos, Tipps und
Rezepte gibt's hier ...“



Von null auf hundert

Fünf Unterrichtsstunden pro Woche opfert Schulsprecher Phillip Heimerl für sein Ehrenamt. In der Schulanfangszeitung spricht er über seinen Alltag zwischen Sitzungen und Unterricht.



©KFD/Standfest

Phillip Heimerl (16), ist zweisprachig (norwegisch, deutsch) aufgewachsen, war zweifacher Staatsmeister in Kung-Fu, spielt Handball, geht gerne tanzen und will nicht in die Politik gehen.

„Ich war noch nie so nervös wie im Oktober 2019 bei meiner Rede zur Wahl des Schulsprechers“, sagt Phillip Heimerl. Der 16-jährige Schüler, der bis dahin weder Klassensprecher noch Stellvertreter war, hat sich gegen vier Mitbewerber durchgesetzt und wurde im Schuljahr 2019/2020 zum Schulsprecher im Wiener Gymnasium Fichtnergasse gewählt. Wie ihm das gelungen ist? Er ist mit einem Rhetoriklehrer, dem Firmpaten seines Bruders, den Aufbau der Rede durchgegangen und wurde in Präsentationstechniken geschult. Und: Er hat sein Vier-Punkte-Programm vorab mit der Direktorin abgesprochen und sich ihre Unterstützung bei der Durchsetzung geholt.

ÜBERZEUGENDES PROGRAMM

Mit den vier Vorschlägen:

- > den Computerraum für Oberstufenschüler/innen in den Freistunden zu öffnen
- > das Buddysystem (Schüler/innen der 5. Klasse unterstützen die Erstklässler) zu überarbeiten und zu strukturieren
- > Rhetorikseminare für Oberstufenschüler/innen und
- > eine Podiumsdiskussion zu einem politischen Thema zu organisieren konnte er als Schüler einer 6. Klasse die 208 Oberstufenschüler/innen des Gymnasiums Fichtnergasse überzeugen und wurde gewählt.

LIEBER REDEN ALS SCHREIBEN

Dabei steht Phillip, dessen Lieblingsfächer Latein, Mathematik, Physik und Altgriechisch sind, gar nicht gerne im Mittelpunkt. Ein gewisses Wettstreiten mit seinem um vier Jahre älteren Bruder Fabian, der „nur“ stellvertretender Schulsprecher war, die Tatsache, dass er gesunden Stress liebt, gerne Verantwortung übernimmt und lieber redet als schreibt, haben ihn dazu motiviert, als Schulsprecher zu kandidieren.

„Fünf Unterrichtsstunden pro Woche gehen im Durchschnitt für die

Schulsprechertätigkeit drauf“, sagt Philip. Nachdem er immer Vorzugsschüler war und auch das Schuljahr 2019/2020 mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, könne er sich diese „Fehlstunden“ schon leisten. Darüber hinaus nimmt er als Schulsprecher an den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) - Sitzungen teil, wird als Diskussionsteilnehmer angefragt, repräsentiert die Schule am Tag der offenen Tür, nimmt 4x im Jahr an der Schülerparlaments-sitzung im Wiener Rathaus teil, wählt die Landesschülervertretung, organisiert Schulfeste und schreibt Schnorrbriefe an den Elternverein.

DEMOKRATIE IN DER PRAXIS

Was er in seinem ersten Jahr als Schulsprecher gelernt hat: wie Demokratie und Entscheidungsprozesse funktionieren; vor Publikum zu reden; präsentieren und argumentieren und zwischen persönlichen Interessen und Interessen der Schüler/innen zu unterscheiden. Delegieren, sagt er, müsse er noch lernen.

Kandidatur und Wahlprogramm für das kommende Schuljahr stehen auch schon fest: Phillip möchte eine Schüler/innenkassa einführen, in die freiwillig Beiträge eingezahlt werden können. Damit sollen die Schüler/innen etwas autonomer und unabhängiger vom Elternverein werden und ihn nicht für jedes Grill- oder Sportfest um Geld bitten müssen.

Rosina Baumgartner

EVN

B O N U S F Ü R

di und mi.

*Die Bonuswelt steht Haushaltskunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, einem Unternehmen der ENERGIEALLIANZ Austria-Gruppe, zur Verfügung. Es gelten die EVN Bonuswelt-Teilnahmebedingungen.

bezahlte Anzeige

Eltern-Lehrer/innengespräche: Tipps für eine Win-win-Situation

Elternsprechtag, Sprechstunde oder ein von Ihnen initiiertes Gespräch – wie das Gespräch mit der Lehrerin erfolgreich wird und zum Wohl Ihres Kindes ist.

Einige Eltern sind begeistert vom regen und freundlichen Austausch mit der Lehrerin oder dem Lehrer, andere empfinden die Elterngespräche vor allem an höheren Schulen als schwierig; insbesondere, wenn es um Leistungsabfall oder um auffallende Verhaltensänderungen des Kindes geht. Dann passiert es schnell, dass Eltern-Lehrer/innengespräche aus dem Ruder laufen, negative Emotionen beflügeln oder ergebnislos beendet werden.

Es gibt Kommunikationsstrategien, die Ihnen als Eltern helfen, bei einem Eltern-Lehrer/innengespräch trotz möglicher unterschiedlicher Interessenlagen eine Win-win-Situation zu erzielen.

VOR DEM GESPRÄCH

- Nehmen Sie das Gespräch nicht auf die leichte Schulter, sondern bereiten Sie sich vor.
- Reden Sie vorab mit Ihrem Kind. Lassen Sie Ihr Kind Situationen aus seiner Sicht schildern, suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- Vereinbaren Sie mit der Lehrperson einen persönlichen Termin. Vermeiden Sie Kommunikation über E-Mail oder spontane Gespräche am Schulhof.
- Überlegen Sie, ob es sinnvoll ist, Ihr Kind zum Gespräch mitzunehmen.
- Was muss passieren, damit Sie das Gespräch mit einer Lehrperson als

wertvoll im Sinne eines positiven Fortschritts für das schulische Fortkommen Ihres Kindes bezeichnen?

Zeichnen Sie auf einer Skala von 0 – 10 (0 = unbefriedigende Situation und 10 = gewünschte Situation für das Kind) ein, wo Ihr Kind derzeit steht. Wie müssen Inhalte und Ergebnisse des Gespräches verlaufen, um auf nächsthöhere Stufen zu gelangen? Welche Veränderungen würden Sie bei Ihrem Kind merken, woran würde Ihr Kind merken, dass sich etwas verändert hat?

- Definieren Sie ein bis drei Ziele für das Gespräch, die konkret, messbar, objektiv, ausführbar, realistisch, mit Termin versehen sind (z.B. „Ich möchte wissen, was und in welchem Umfang konkret meine Tochter in den kommenden sechs Wochen tun muss, um dieses Semester in Deutsch positiv abzuschließen.“)

WÄHREND DES GESPRÄCHS

- Sie wollen respektvoll behandelt werden? Dann nehmen Sie eine innere Haltung der Wertschätzung und des Respekts ein.
- Bemühen Sie sich um eine gute Beziehung. Erwähnen Sie auch Positives.
- Greifen Sie die Lehrperson nicht persönlich an: „Sie können nicht erklären.“ Damit bewerten Sie Ihr Gegenüber und setzen es herab. Erfolgsversprechender im Sinne der „Gewaltfreien Kommunikation“ nach M. Rosenberg ist es, Beobachtungen sachlich und objektiv zu schildern.
- Sprechen Sie Ihre Gefühle an. Somit weiß Ihr Gegenüber, dass Sie „besorgt, enttäuscht, erfreut“ sind.
- Drücken Sie Ihre Bedürfnisse (z.B. nach Klarheit, Vertrauen, Informationen, Neubeginn, Sicherheit, Struktur) aus, um Ihrem Gegenüber zu zeigen, was Sie als Mutter/Vater brauchen.
- Lassen Sie die Lehrperson ihre Sichtweisen offenlegen, fragen Sie nach.
- Äußern Sie Bitten (keine Forderungen!) für ausführbare, konkrete Handlungen (z.B. „Mein Sohn möchte in die andere Gruppe, damit er ...“).
- Bedanken Sie sich für das Gespräch, vereinbaren Sie eventuell ein Folgegespräch.

NACH DEM GESPRÄCH

- Notieren Sie notwendige Handlungen, besprechen Sie diese mit Ihrem Kind.
- Die Lehrperson setzt konkrete Handlungen zum Wohle Ihres Kindes? Schreiben Sie ein E-Mail und bedanken Sie sich.

Zur Person:

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Dolejsi ist Dipl. Lebens- und Sozialberaterin, Lehrerin (Wirtschaftspädagogin u. Juristin) in einer berufsbildenden höheren Schule in Innsbruck mit den Unterrichtsfächern Wirtschaft, Politische Bildung und Recht sowie Persönlichkeitsbildung.



©privat



Freude am Leben
Workshops von *aktion leben*
stärken Kinder,
Jugendliche und Erwachsene.

**Buchen
Sie
jetzt!**

Tel. 01.512 52 21 • www.aktionleben.at

Service & Nützliches für Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen

■ CORONA-HOTLINES

Für Fragen zum Thema Corona und Schule haben alle neun Bildungsdirektionen Corona-Hotlines eingerichtet. Die Auflistung aller Telefonnummern bzw. die E-Mail-Adressen finden Sie auf unserer Homepage unter www.familie.at/Serviceadressen.

■ OMBUDSSTELLE FÜR SCHULEN

Bei Problemen, die nicht an der Schule oder der zuständigen Behörde geklärt werden können, hilft die Ombudsstelle des Bildungsministeriums weiter. Sie ist unter der gebührenfreien Hotline 0800/311 305, von Mo – Fr von 9:00 – 16:00 Uhr telefonisch oder per Mail: info@ombudsstelle-schule.at erreichbar. Die Anfragen werden vertraulich behandelt.

■ COVID-19-SCHULSTORNOFONDS

Coronabedingt wurden alle Schulveranstaltungen gem. § 13 SchUG von Mitte März bis Ende Juni 2020 abgesagt. Um Schulen und Eltern von den Stornokosten zu entlasten, wurde von der Österreichischen Bundesregierung der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds ins Leben gerufen. Die Einreichfrist geht bis 30. September 2020. Nähere Infos dazu unter <https://oead.at/de/der-oead/schulstornofonds/>

■ 147 – RAT AUF DRAHT

Was dürfen Lehrer und was nicht? Welche Lerntechniken kann ich anwenden und wie bekomme ich



Prüfungsängste in den Griff, oder was mache ich bei Mobbing in der Klasse? Egal, welche Fragen Kinder und Jugendliche zum Thema Schule und Erwachsenwerden haben, bei Rat auf Draht gibt es Beratung übers Telefon, Online oder im Chat! Rat auf Draht findest du telefonisch unter 147, im Internet unter www.rataufdraht.at

■ SAFERINTERNET.AT

Unter <https://www.saferinternet.at> finden Pädagog/innen, Eltern und Jugendliche nützliche Infos zum Thema Internet und Digitalisierung wie etwa Privatsphären-Leitfäden für Soziale Netzwerke mit praktischen Schritt-für-Schritt-Anleitungen, Expertenchats und spannende Veranstaltungen für Schulen und Eltern oder den Ratgeber „Medien in der Familie“. Er steht auf der Homepage digital zur Verfügung oder kann bestellt werden.



■ AUSBILDUNG BIS 18

Eltern sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Kinder, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine weiterführende Schule besuchen oder eine Berufsausbildung machen. Unterstützung erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle unter der Tel: 0800/700 118 oder unter info@AusBildungbis18.at oder unter www.AusBildungbis18.at



Lehre mit Matura

Deine Chance für die Zukunft!

 Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung



**Interessierst du dich für einen Lehrberuf?
Warum nicht gleich Lehre mit Matura?**

Kombiniere jetzt deine Lehrzeit mit kostenlosen Vorbereitungskursen auf die Berufsreifeprüfung! Dadurch hast du Zugang zu den Unis und Fachhochschulen wie auch zu ganz anderen beruflichen Perspektiven.

Informiere dich auf bmbwf.gv.at/berufsmatura

Beihilfen und Unterstützungen

Grundvoraussetzung für diese Leistungen ist der Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe. Besteht keine Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Geldleistung in Form einer Fahrtenbeihilfe gewährt. Eine Fahrtenbeihilfe ist auch für jene Schüler und Lehrlinge vorgesehen, die für Zwecke des Schulbesuches oder der Lehre notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb des Hauptwohnortes am oder in der Nähe des Schulortes bzw. der betrieblichen Ausbildungsstelle haben.

INFOS ZU SCHÜLERBEIHILFEN

Unter <https://bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html> finden sich neben allgemeinen Informationen auch mehrsprachige Schülerbeihilfen-On-

line-Ratgeber <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/> mit Download-Formularen, die neben Deutsch in weiteren 16 Sprachen zur Verfügung stehen. Die Formulare können in der jeweiligen Sprache heruntergeladen, ausgefüllt und im nächsten Schritt dann von der Schule bestätigt werden. Auf dieser Seite findet sich auch ein Schulbeihilfenrechner zur Selbstberechnung.

TOP-JUGENDTICKET

Im Verkehrsverbund Ost-Region (Wien, Niederösterreich und Burgenland) gibt es für Schüler und Lehrlinge bis zum 24. Lebensjahr das Top-Jugendticket. Es kostet 70 Euro und gilt rund um die Uhr in Bim, Bus und Bahn von 1. September bis zum 15. September des Folgejahres.

Infos unter: www.wienerlinien.at bzw. <https://www.vor.at/>

Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irrtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund.

Kontakt
Abteilung für Freifahrten, Fahrtenbeihilfe im
BMAFJ Bundesministerium für Familien
und Jugend

Mag. Elfriede Petrzalka
E-Mail: elfriede.petrzalka@bmafj.gv.at

Harald Schimel
E-Mail: harald.schimel@bmafj.gv.at
Leopold Pöllinger
E-Mail: leopold.poellinger@bmafj.gv.at

	Bedingungen/Anspruch	Nähere Informationen und Antrag bei	Antragsfrist
Schulbeihilfe	Schüler ab der 10. Schulstufe, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen, bei sozialer Bedürftigkeit und wenn der Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wurde. Grundbetrag jährlich € 1.130,-	Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Bildungsministeriums unter https://bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html herunterzuladen.	Endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein. An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht hier einer Schulstufe), jeweils bis 31.12. bzw. 31.5. des laufenden Semesters.
Heim- und Fahrtkostenbeihilfe	Heimbeihilfe bekommen Schüler ab der 9. Schulstufe, die eine PTS oder eine mittlere oder höhere Schule besuchen und außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt unzumutbar ist: bei sozialer Bedürftigkeit und wenn der Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wurde. Die Fahrtkostenbeihilfe beträgt 105 Euro jährlich und gebührt nur Schülerinnen und Schülern, die Heimbeihilfe beziehen. Grundbetrag Heimbeihilfe jährlich € 1.380,-, Fahrtkostenbeihilfe jährlich € 105,-	Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Online-Ratgebers unter https://bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html herunterzuladen.	Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.
Besondere Schulbeihilfe	Erhalten Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen und nachweislich die Berufstätigkeit einstellen. Grundbetrag monatlich € 715,-	Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Bildungsministeriums unter https://bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html herunterzuladen.	An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht hier einer Schulstufe), jeweils bis 31.12. bzw. 31.5. des laufenden Semesters. Der Antrag auf besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schüler einer höheren Schule für Berufstätige im Maturajahr ist jedenfalls zeitgerecht vor dem Termin der abschließenden Prüfung zu stellen.
Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen	Anspruchsberechtigte, die eine allgemein bildende höhere Schule, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule, eine höhere Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, ein Bundesinstitut für Sozialpädagogik oder Praxisschulen, die einer PH des Bundes eingegliedert sind, besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen.	Unterstützung richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und Familiengröße und beträgt bis zu € 180,-. Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Schulen auf und sind über den mehrsprachigen Online-Ratgeber http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/ auch in Download-Version ausfüll- und ausdrückbar.	Es ist zweckmäßig, den Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen möglichst vor Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung zu stellen. Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen ist der 30. April des jeweiligen Schuljahres.

Bedingungen/Anspruch	Nähere Informationen und Antrag bei	Antragsfrist
<p>Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schülerheimen</p>	<p>Schüler, die sozial bedürftig sind.</p>	<p>Antragsformulare liegen in den Direktionen bzw. Sekretariaten in den vom Bund erhaltenen Schülerheimen oder ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen auf. Informationen erhalten Sie weiters bei der jeweiligen Bildungsdirektion sowie unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html</p>
<p>Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln</p>	<p>Schüler, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Voraussetzungen lt. Formular. Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von € 19,60 pro Schuljahr!</p>	<p>Der Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen.</p>
<p>Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr</p>	<p>Schülerfreifahrt kann für die Strecke zwischen der Wohnung im Inland und der Schule beantragt werden. Entsprechend ausgefüllte und von der Schule bestätigte Formulare sind beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen. Als Eigenanteil ist ein Pauschalbetrag von € 19,60 pro Schuljahr zu leisten. Eine Schülerfreifahrt zur Schule ist auch in jenen Fällen möglich, bei denen ein Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt. Dies wird dann zutreffen, wenn auf Grund der großen Entfernung oder wegen ungeeigneter Verkehrsverbindungen eine tägliche Fahrt zwischen elterlichem Haushalt und Schule nicht möglich ist oder eine Internatsunterbringung mit dem betreffenden Schulbesuch zwingend verbunden ist. Die Freifahrt zwischen der Zweitunterkunft bzw. dem Internat des Schülers und der Schule kommt daher nur in Betracht, wenn sich dieser Zweitwohnsitz näher an der Schule befindet als der elterliche Haushalt.</p>	<p>Die Antragstellung muss durch den jeweiligen Schülerhalter beim zuständigen Finanzamt/ Kundenteam Freifahrten erfolgen.</p>
<p>Schulfahrtbeihilfe</p>	<p>Wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, können Gemeinden und Schülerhalter die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen. Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von € 19,60 pro Schuljahr!</p>	<p>Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich. Das Antragsformular Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Beih 85) kann auch als pdf-Dokument von der Formularseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden: www.bmf.gv.at</p>
<p>Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika</p>	<p>Schulfahrtbeihilfe kann beantragt werden, wenn mindestens zwei Kilometer des Schulweges (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Für Kinder mit Behinderungen ist keine Mindestentfernung erforderlich. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage € 4,40 bis € 19,70 pro Monat.</p>	<p>Die Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragsformulare (Beih 85), die auch ausführliche Erläuterungen über die Schulfahrtbeihilfe enthalten, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich und stehen darüber hinaus auch als pdf-Dokument unter https://frauen-familienjugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen/schueler.html zur Verfügung.</p> <p>Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Mag. Elfriede Petrzalka Abteilung Schülerfreifahrt/Fahrtenbeihilfe E-Mail: elfriede.petrzalka@bmaf.gv.at</p>
<p>Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika</p>	<p>Wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und der Schüler besucht ein verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit. Wenn der Schulweg in eine Richtung mindestens zwei Kilometer lang ist (gilt nicht für Schüler mit Behinderung). Es kann auf diesem Schulweg keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule und dem Praktikumsort zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. Sofern für die Zurücklegung der Wegstrecke ein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden kann, stehen als Abgeltungsbeträge die Verkaufspreise des jeweiligen Top-Jugendtickets (oder ähnliche Bezeichnung) abzüglich des Selbstbehaltes von € 19,60 zu.</p>	<p>Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.</p>
<p>Lehrlingsfreifahrt</p>	<p>Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt teilnehmen.</p>	<p>Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis ist beim Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von € 19,60 für jedes Lehrjahr zu leisten.</p>
<p>Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge</p>	<p>Ist für Lehrlinge eine unentgeltliche Beförderung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte nicht möglich, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, wenn der Arbeitsweg mindestens 2 km beträgt. Für behinderte Lehrlinge gilt diese Mindestentfernung nicht, wenn der behinderte Lehrling auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist. Die Fahrtenbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Arbeitsweg in jede Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird.</p>	<p>Die Beihilfe beträgt € 5,10 pro Monat bei einem Weg bis 10 km oder innerhalb des Ortsgebietes bzw. € 7,30 pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge kann seit 1. September 2002 auch dann beantragt werden, wenn zum Zweck der Ausbildung eine Zweitunterkunft besucht werden muss. Weitere Informationen zur Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge finden Sie in den Erläuterungen des Antragsformulars Beih 94. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Leopold Pöllinger, Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfe, E-Mail: leopold.poellinger@bmaf.gv.at</p>

DIGI4SCHOOL

COVID-19 und die Österreichische Schulbuchaktion

Allmählich kehrte eine gewisse Normalität nach dem Shut-down ein. Einige Familien hatten gute Gründe, das „Homeschooling“ bis zu den Ferien zu verlängern. Der Zugang zu allen im Schulbetrieb relevanten digitalen Schulbüchern wurde uneingeschränkt ermöglicht. Österreichs Bildungsverleger haben das „freie Schulbuchregal“ angeboten. Durch diese kostenfreie Serviceleistung konnten alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Pädagoginnen und Pädagogen ohne die bisher obligaten persönlichen Zugriffs-codes online auf DIGI4SCHOOL zu den E-Books gelangen.

DIGI4SCHOOL bricht alle Rekorde

Mit DIGI4SCHOOL wurden ab September 2017 erstmals E-Books in Kombination mit den Büchern im Rahmen der Schulbuchaktion angeboten. Im Schuljahr darauf gab es in der Oberstufe erstmals die multimedial angereicherten E-Books plus.

Das Schuljahr 2019/2020 belegt mit den Rekordbestellungen bei hybriden Bildungsmedien den Weg der österreichischen Bildungsverleger. Insgesamt erhielten die Schülerinnen und Schüler 7,7 Millionen Bücher im Rahmen der Schulbuchaktion ausgeliefert, davon waren rund 2,19 Millionen E-Books und 920.000 interaktive E-Books +. Gedruckte und digitale Bücher werden parallel eingesetzt.

Mit Covid-19 bleibt dann kein Stein auf dem anderen. Die Zugriffszahlen explodieren.

Der April beendet traditionell den Hauptbestelltermin der Schulbuchaktion für das kommende Schuljahr. Die neuen Bestellzahlen für das Schuljahr 2020/21 toppen alles bisher Dagewesene. Insgesamt rund 1,3 Mio E-Books plus sind derzeit vorbestellt (zusätzlich rund 2,3 Mio E-Books). Österreichs Schulpartner unterstreichen die Sinnhaftigkeit des hybriden Systems. Gedruckte und digitale Bücher werden parallel eingesetzt.

Eltern sehen kleines Familienbudget stark belastet

Diese leuchtenden Zahlen bei der Bestellung von Bildungsmedien werfen jedoch auch Schatten – auf die Budgets von Familien mit schulpflichtigen Kindern. Wiewohl Eltern durch die Sachbezugsleistung „Schulbuch“ finanziell entlastet werden sollten, werden sie kräftig zur Kassa gebeten. Denn immer öfter ist es nicht möglich, mit den vorhandenen Schulbudgets alle Bildungsmedien für Österreichs Schülerinnen und Schüler einzukaufen. Um jedoch das Ausbildungsniveau zu halten, liegt es an den Eltern, viel Geld für das Schulbuch auszugeben. Viele kleine Haushaltsbudgets werden damit aber über Gebühr belastet.

Erhöhung der Schulbuchlimits ist ohne Ausweg

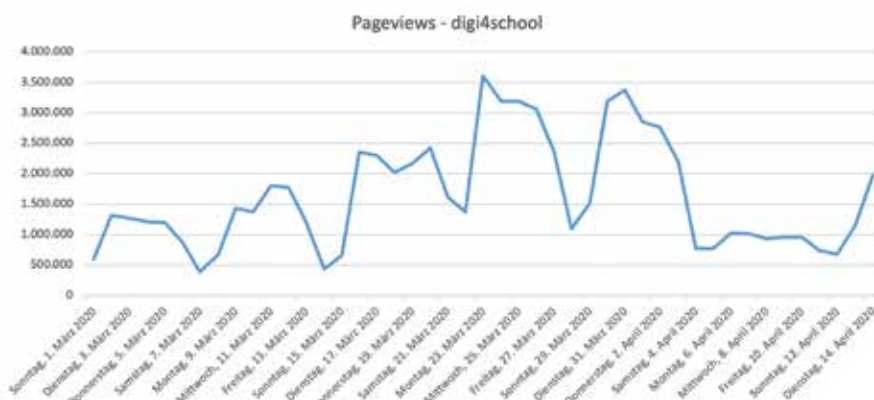
Vor diesem Hintergrund, dass Eltern hohe Kosten für das Schulbuch haben, ist eine Anpassung des Schulbuchlimits unumgänglich. Das Maximalbudget pro Schülerin und Schüler ist wenigstens an die Inflation anzupassen. Klar wird die unannehmbare Situation durch folgenden Vergleich: In den vergangenen 20 Jahren

ist der Verbraucherpreisindex (= Teuerung des Konsums) um satte 45 % gestiegen, während die Schulbuchlimits in diesem Zeitraum nur um magere 16 % erhöht worden sind. Eine Lücke entstand, die es im Sinne der Ausbildung des Nachwuchses zu schließen gilt.

Digitalisierung erfordert weitere Budgeterhöhung

Umfragen unter Schülern, Pädagogen und Eltern belegen, dass Österreichs hybrider Weg, also die Kombination aus gedrucktem

Buch und digitalem Begleitmedium, für den täglichen Gebrauch notwendig ist. Schon vor Corona, in den Jahren 2018 und 2019 hat sich der Zugriff auf das E-Book + von 100.000 auf 920.000 Exemplare verneunfacht! Inzwischen ist die Entwicklung explosiv. Klar ist, dass auch die Entwicklung von digitalen Inhalten und entsprechender Lernsoftware durch Bildungsverleger eine adäquate Finanzierung benötigt.



Die obige Grafik über die ausgewerteten Seitenansichten von DIGI4SCHOOL für den Zeitraum 1. März bis 14. April 2020 zeigen Spitzenwerte von über 3,6 Mio. Wichtigste Anmerkung: Die Karwoche bzw. die Osterferien von 5. bis 13. April sind sehr nachvollziehbar. Schon am „schulfreien“ Dienstag nach Ostern hatten wir bereits wieder fast 2 Millionen Pageviews.
Quelle: BMBWF



Schulpartnerschaft ist wichtig

Gemeinsam für Familien erreicht:

- ✓ 360 Euro Sonderzahlung zur Familienbeihilfe im September
- ✓ Wahlfreiheit bei der Betreuung
- ✓ Verpflichtender Ethikunterricht ab 2021/22

... daran arbeiten wir

- # regelmäßige Erhöhung des Schulbuchlimits für Gratisschulbücher
- # Schulgeldfreiheit beibehalten
- # Rechte der Elternvertreter/innen stärken
- # Väter motivieren, sich im Rahmen der Schulpartnerschaft zu engagieren

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND – IHR PARTNER IN SACHEN BILDUNG!

Unterstützen Sie uns!

Werden Sie jetzt um 20 Euro im Jahr Mitglied und leisten Sie einen Beitrag zur Stärkung der Elternrechte im Schulbereich.

Für alle, die sich bis 31. Dezember 2020 unter Betreff: Schulpartnerschaft anmelden, gibt es **unsere Broschüre „Entspannter Lernen“ als Bonus.**

Information: 01/516 11 – 1400

info@familie.at, www.familie.at

BONUS FÜR NEUMITGLIEDER



familien^v
Der Katholische Familienverband

**Caritas
&Du**
schenken
mit Sinn.
schenkenmitsinn.at

Freude am Lernen mit einer gesunden Jause!

Schenken Sie eine gesunde Jause

In Österreich gibt es 54 Lerncafés der Caritas in denen 2019 rund 2.100 SchülerInnen kostenlos auf dem Weg zu einem positiven Schulabschluss unterstützt wurden. Mit Ihrer Spende finanzieren Sie diesen Kindern eine gesunde Jause, weiters wird auch das Thema gesunde Ernährung vermittelt.

schenkenmitsinn.at

ENQUETE ZUR BETREUUNG

TERMINAVISO:

**KRABBELSTUBE /
LEIHOMA /
GANZTAGSSCHULE**

**ORIENTIERUNG IM
BETREUUNGSDSCHUNDEL
FÜR KINDER VON 0 BIS 14 JAHREN**

Inhalt:

Was bedeutet externe Betreuung für Kinder? Wie ist die Situation in Oberösterreich und worin unterscheiden sich die verschiedenen Angebote? Die Psychologin Martina Fink spricht über Chancen und Herausforderungen externer und familiärer Betreuung. Darüber hinaus können sich interessierte Eltern auf unserem Marktplatz der Möglichkeiten über die verschiedenen Kinderbetreuungsangebote informieren und es gibt die Möglichkeit, direkt Fragen zu stellen.

Termin: 15. Oktober 2020, 17 Uhr – 21 Uhr

Ort: Arbeiterkammer OÖ, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Die Teilnahme an der Veranstaltung des Katholischen Familienverbandes ist kostenlos.

Info und Anmeldung: info@familie.at, www.familie.at



FERIEN

Herbstferien..... 27. – 31. 10. 2020

Weihnachtsferien 24. 12. 2020 – 6. 1. 2021

Semesterferien 2021:
 Niederösterreich, Wien 1. – 6. 2. 2021
 Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg 8. – 13. 2. 2021
 Oberösterreich, Steiermark 15. – 20. 2. 2021

Osterferien 27. 3. – 5. 4. 2021

Pfingstferien 22. – 24. 5. 2021

Achtung: Dienstage nach Ostern und Pfingsten sind keine Ferientage mehr!

Ende des Unterrichtsjahres §2 Abs. 2 SchZG:
 Burgenland, Niederösterreich und Wien 2. 7. 2021
 Übrige Bundesländer 9. 7. 2021

Hauptferien Sommer 2021:
 Burgenland, Niederösterreich und Wien 3. 7. – 5. 9. 2021
 Übrige Bundesländer 10. 7. – 12. 9. 2021

FRISTEN FÜR BEIHILFEN

Einbringungsfrist für Anträge auf **Schülerbeihilfen**
 im vollen Ausmaß (§ 18 Abs. 3 SchülerbeihilfenG)..... 31. 12. 2020

Schulen für Berufstätige:
 1. Semester 31. 12. 2020
 2. Semester 31. 5. 2021

Einbringungsfrist für Anträge
 auf **Schulfahrtbeihilfe**
 (§ 30e Abs. 1 FLAG) 30. 6. 2022

FRISTEN FÜR PRÜFUNGEN

Wiederholungsprüfungen
 laut § 23 Abs. 1a und 1c SchUG:
 Wien, Niederösterreich und Burgenland zwischen 3. und 8. 9. 2020
 Übrige Bundesländer zwischen 10. und 15. 9. 2020

Abschließende Prüfung
 laut § 36 Abs. 2 SchUG:
 Alle Bundesländer 7. 1. – 25. 2. 2021

letzter möglicher Wiederholungsprüfungstermin
 lt. § 22 Abs. 10 LeistungsbeurteilungsVO 30. 11. 2020

Frühestmöglicher Haupttermin der abschließenden Prüfung laut § 36 Abs. 2 SchUG:
 Wien, Niederösterreich und Burgenland 23. 4. 2021
 Übrige Bundesländer 30. 4. 2021

FRISTEN FÜR SCHULPARTNER

Klassenforum einberufen:..... bis spätestens 3. 11. 2020

Schulforum einberufen:
 Wien, NÖ, Burgenland bis spätestens 9. 11. 2020
 übrige Bundesländer bis spätestens 16. 11. 2020

Schulgemeinschaftsausschuss (SGA):
 Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen des SGA stattzufinden, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung der Lehrer- und Elternvertreter/Erziehungsberechtigten für das aktuelle Schuljahr. An Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.

Stichtag zur Wahl der Lehrer- und Elternvertreter für den SGA:
 Wien, Niederösterreich und Burgenland 7. 12. 2020
 Übrige Bundesländer 14. 12. 2020

Wahl der Klassen-, Jahrgangs-, Abteilungssprecher sowie Wahl der Schulsprecher:
 Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 12. 10. 2020
 Übrige Bundesländer bis 19. 10. 2020

WEITERE FRISTEN

Festlegung des Stundenplanes:
 Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 8. 9. 2020
 übrige Bundesländer bis 15. 9. 2020

Klassenkonferenz laut § 20 Abs. 6 SchUG (Abschlusskonferenz):
 Wien, Niederösterreich und Burgenland 14. – 16. 6. 2021
 Übrige Bundesländer 21. – 23. 6. 2021

Information der Erziehungsberechtigten („Frühwarnsystem“)
 gem § 19 Abs. 3a SchUG: zum Ende eines Semesters

SCHULBEGINN 2021/2022

Burgenland, Niederösterreich und Wien 6. 9. 2021
 Übrige Bundesländer 13. 9. 2021

IHRE MEINUNG IST GEFRAGT!

Die Schulanfangszeitung des Katholischen Familienverbandes ist ein kostenloses Service für Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen. Damit wir mit der Schulanfangszeitung noch mehr Service bieten bzw. Nutzen stiften können, möchten wir von Ihnen wissen, was besonders hilfreich war, was Ihnen gefehlt hat und wo wir uns verbessern können. Schreiben Sie uns Ihre Wünsche und Anregungen per Mail: bildung@familie.at, Kennwort: SAZ.

UNTERSTÜTZEN SIE UNS!

Die Herausgabe der kostenlosen Schulanfangszeitung ist ein Service des Katholischen Familienverbandes; wir sind dabei auf finanzielle Unterstützung angewiesen und freuen uns daher über einen Druckkostenbeitrag.

Kontoverbindung: Bankhaus Schelhammer & Schattera
 IBAN: AT85 1919 0000 0026 4945 | BIC: BSSWATWW